



Gebührensatzung

für die Straßenreinigung der Gemeinde Salzbergen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86, (Nds. GVBl. S. 323) und des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch das Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 23.06.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 23.06.1987 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung.

Als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an Straßen, Wegen, Plätzen und Durchgänge liegen, die in der Anlage A zu Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Salzbergen aufgeführt sind. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Eigentümer über.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den Teil der Straßenreinigungskosten, die auf die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke und auf die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen entfallen.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,56 DM.

§ 4

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 5

Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v.H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Eigentümer die Mitteilung hierüber versäumt,

haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Dies gilt sinngemäß für die nach § 2 Abs. 2 dem Eigentümer gleichgestellten Personen.

- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Anschluß an die Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr berechnet und mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.


§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.1987 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung und die Gebührensatzung der Gemeinde Salzbergen vom 19.01.1984 außer Kraft.

Salzbergen, den 23.06.1987


Niemeyer
Bürgermeister




Mäteling
Gemeindedirektor